

RS Vwgh 1988/4/25 87/12/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖffD 1988/9, 31;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/09/0094 E 27. November 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Im Wortlaut der behördlichen Erledigung muss selbst zum Ausdruck kommen, dass die Behörde eine Verwaltungssache in rechtsverbindlicher Weise erledigt. Bloße Schlüsse aus der Erledigung iVm den Verwaltungsakten und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen reichen nicht aus, um einer Erledigung den Charakter eines Bescheides zu geben (Hinweis B 23.4.1979, 959/79).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters
Einhaltung der Formvorschriften Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff
Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120097.X01

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>